

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Spitalgesetz (SpiG); Änderung (GGpl 2030)
PDF-Dokument generiert am	14.04.2026 11:03
Stellungnahme von:	Die Mitte Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Spitalgesetz (SpiG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 26. Januar 2026 bis 30. April 2026.

Inhalt

Die vorliegende Änderung des Spitalgesetzes erfolgt in Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030. Sie umfasst Regelungen zur Eigentümerschaft an den Kantonsspitalern, zur Betriebsbewilligung und zu Controlling, Datenbearbeitung und Auskunftspflicht. Die vorliegende Änderung umfasst zudem Regelungsbereiche ohne Bezug zur GGpl 2030. Dazu gehören unter anderem die Sanktionen bei Pflichtverletzungen und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Sandra Wiegand

Juristische Mitarbeiterin

Abteilung Gesundheit

062 835 52 50

sandra.wiegand@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Die Mitte Aargau
E-Mail	info@diemitteaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Alfons
Nachname	Kaufmann

Frage 1: Geltungsbereich Spitalgesetz

Das Spitalgesetz soll mit der vorliegenden Änderung für alle Spitäler und Geburtshäuser gelten. Zu-dem sollen die Begriffe für die verschiedenen Versorgungsbereiche der Spitäler dem aktuellen Stand entsprechen (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) (vgl. Kapitel 3.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit den Änderungen betreffend den Geltungsbereich des Spitalgesetzes (§ 1 Abs. 2 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 1

Die Mitte begrüsst die Ausweitung aus Gründen der Gleichbehandlung, hat aber Bedenken bezüglich des administrativen Aufwands für kleinere Anbieter

Frage 2: Spitalbegriff

Der Begriff "Spital" soll nicht mehr mittels KVG-Verweis, sondern im Spitalgesetz selbst definiert werden (vgl. Kapitel 3.2 Anhörungsbericht), weil das Spitalgesetz auch für Nicht-Listenspitäler gelten soll.

Sind Sie mit der Änderung betreffend den Spitalbegriff (§ 2 Abs. 1 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 2

Ein Unterschied zwischen KVG und kantonalem Spitalbegriff gibt aus Sicht der Mitte keinen Sinn. Es braucht ein schweizweit gültiger Begriff Spital

Frage 3: Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Spitäler sollen ergänzt werden. Neben den bereits bestehenden Voraussetzungen (ausreichende ärztliche Betreuung, erforderliches Fachpersonal, zweckentsprechende medizinischen Einrichtung und pharmazeutische Versorgung) legen die Spitäler ein zweck-entsprechendes Betriebskonzept (inklusive Qualitäts- und Hygienekonzept), ein Notfallkonzept und eine risikogerechte Haftpflichtversicherung vor. Der Regierungsrat erhält die Regelungskompetenz, die Bewilligungsvoraussetzungen zu konkretisieren (vgl. Kapitel 3.3.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit den Ergänzungen der Bewilligungsvoraussetzungen und deren Konkretisierung durch den Regierungsrat einverstanden (§ 8a Abs. 2 lit. d und e und Abs. 2quater SpiG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 3

Zusätzliche detaillierte Konzepte und weitergehende Bewilligungspflichten führen zu unnötiger Bürokratie und schränken die unternehmerische Freiheit der Spitäler ein und bringen keinen Mehrwert.

Insbesondere lehnt die Mitte die neuen Anforderungen an pflegerische Leistungen sowie an die Präsenz von Pflegefachpersonal entschieden ab. Sie verhindert potenzielle Effizienzgewinne durch eine optimierte Organisation der Behandlungsprozesse und führt zu zusätzlichen Kosten. In Anbetracht der zu erwarteten Unterversorgung müssen Optimierungen im Behandlungsprozess möglich sein.

Die vorgeschlagene Erweiterung führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand mit entsprechenden Folgekosten. Die Mitte lehnt diese Anpassungen daher klar ab.

Frage 4: Meldepflicht

Die Spitäler sollen verpflichtet werden, wesentliche Änderungen bei den Bewilligungsvoraussetzungen an die zuständige kantonale Behörde zu melden (vgl. Kapitel 3.3.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie einverstanden, dass die Meldepflicht gesetzlich geregelt wird (§ 8a Abs. 2ter SpiG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 4

Die Mitte fordert eine maßvolle und praxistaugliche Ausgestaltung der Berichterstattung

Frage 5: Bewilligungspflicht für Standorte Spitler

Mit der vorliegenden nderung sollen die Standorte von Spitlern separat bewilligungspflichtig sein. Der Regierungsrat erhlt die Regelungskompetenz, den Standortbegriff zu definieren (vgl. Kapitel 3.3.3 Anhrungsbericht).

Sind Sie mit den Regelungen der Bewilligungspflicht fr die Standorte von Spitlern einverstanden (§ 8b Abs. 1 bis 5 SpiG)?

Bitte whlen Sie eine Antwort aus:

- ☐ vllig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ vllig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 5

Die GGpl hlt fest, dass Betriebsbewilligungen auf sachgerechten Anforderungen beruhen sollen. Dieses Prinzip wird mit der vorgeschlagenen Regelung aus Sicht der der Mitte nicht konsequent umgesetzt. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Kanton eine bersicht ber smtliche Standorte der Leistungserbringer im Kanton Aargau braucht. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb fr jeden einzelnen Standort eine eigenstndige Betriebsbewilligung und OKP-Zulassung eingeholt und smtliche Unterlagen neu eingereicht werden mssen.

Im Bewilligungsverfahren sind Nebenstandorte ber den Hauptstandort abzuwickeln. Sonst steigt die Brokratie sowohl in den Spitlern, wie in der Verwaltung. Einen konkreten Nutzen sieht die Mitte nicht. Auch wenn der Bund dies fordern sollte, ist Die Mitte der Meinung, dass es hier klar Gegensteuer von Seite Kantone braucht

Frage 6: Sanktionen

Neben dem Bewilligungsentzug (§ 8a Abs. 3 Satz 2 SpiG) und der sofortigen Spitalschliessung (§ 8a Abs. 4 SpiG) sieht das geltende Spitalgesetz keine anderen Sanktionen vor, welche die zuständige Behörde bei einer Pflichtverletzung gegen ein Spital erlassen kann. Der zuständigen Behörde ist neu die Befugnis zum Erlass weiterer Sanktionen einzuräumen (vgl. Kapitel 3.4 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die Sanktionen (§ 8c SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☒ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 6

Die vorgesehenen Regelungen muss aber Verhältnismässig sein.

Frage 7: Eigentümerschaft an den Kantonsspitalern 1: Teilweise oder vollumfängliche Veräusserung

Neu soll der Kanton seine Aktien der Spitalaktiengesellschaften (Kantonsspital Aarau AG [KSA], Kantonsspital Baden AG [KSB], Psychiatrische Dienste Aargau AG [PDAG]) je teilweise oder vollumfänglich an Dritte veräussern können. Damit entfiere die heute geltende Mindestbeteiligung von 70 % am Aktienkapital und an den Aktienstimmen (vgl. Kapitel 3.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die je teilweise oder vollumfängliche Veräusserung der Aktien des KSA, KSB und der PDAG an Dritte (§ 11 Abs. 1 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 7

Die Mitte begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Möglichkeit zur (Teil-)Veräusserung von Anteilen an den Kantonsspitalern unter Einhaltung klar definierter Schwellenwerte. Aus Sicht der Mitte ist sicherzustellen, dass die Versorgungsqualität, die langfristige finanzielle Stabilität der Institutionen sowie faire Wettbewerbsbedingungen auch im Falle einer (Teil-) Privatisierung gewährleistet bleiben.

Frage 8: Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern 2: Veräusserungskompetenz

Neu soll der Regierungsrat eine Veräusserung bis zu 30 % der Aktien einer Spitalaktiengesellschaft (KSA, KSB, PDAG) eigenständig beschliessen können. Eine Veräusserung von mehr als 30 % der Aktien bedarf der Zustimmung des Grossen Rats. Der Beschluss des Grossen Rats zur Veräusserung von mindestens 50 % der Aktien unterliegt der fakultativen Volksabstimmung (vgl. Kapitel 3.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die Veräusserungskompetenz des Regierungsrats und des Grossen Rats sowie betreffend die fakultative Volksabstimmung (§ 11 Abs. 1bis SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 8

Frage 9: Verträge zwischen Kanton und Spitälern

Der Vertragsschluss zwischen Kanton und Listenspitälern ist faktisch nur noch für die Erbringung und Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen zwingend notwendig. Ein Verweis darauf in § 17b Abs. 4 SpiG ist überflüssig. Die Verträge zwischen Kanton und Spitälern sollen nicht mehr zwingend Regelungen über die Zahlungsmodalitäten des Kantonsanteils oder dem Controlling enthalten müssen, da diese anderenorts bereits geregelt sind. Bei Bedarf soll ein Vertragsschluss, namentlich für Massnahmen gemäss § 8 SpiG, weiterhin möglich sein.

§ 17 SpiG soll entsprechend neu ausgestaltet werden und die Verweise auf den Vertrag gemäss § 17 SpiG sollen aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.6 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit diesen Änderungen (§§ 17, 17b Abs. 4 und 20 Abs. 1 Satz 2 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10: Intermediäre Leistungen (IML)

Die intermediären Leistungen (IML) sollen neu nicht mehr von den GWL unterschieden und neu gemäss der Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWLV) vom 11. November 2020 (SAR 331.217) vergütet werden. § 17a SpiG soll aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.7 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von § 17a SpiG und der Zusammenführung von IML und GWL einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 10

Die Mitte fordert die Sicherstellung der Genehmigung der entsprechende Verordnung (GWLV) durch den Grossen Rat.

Frage 11: Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL)

Der Regierungsrat soll die Kriterien und das Verfahren zur Festlegung und Abgeltung von GWL in der GWLV regeln können. § 17b Abs. 3 SpiG soll entsprechend um die Verordnungskompetenz des Regierungsrats ergänzt werden (vgl. Kapitel 3.8 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit dieser Änderung (§ 17b Abs. 3 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 11

Im Zuge der zunehmenden Ambulantisierung der Gesundheitsversorgung stellen sich Fragen zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im ambulanten Bereich sowie bei Pflegeinstitutionen. Vor allem in unterversorgten Bereichen sollten auch ambulanten Angebote durch den Kanton unterstützt werden können. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Abgeltung von GWL ausschliesslich im Spitalgesetz geregelt werden kann. Es besteht die Gefahr, dass Leistungserbringer, die keine Spitäler sind, weiterhin nicht direkt für GWL entschädigt werden können.

Dies zeigt sich exemplarisch bei der Reorganisation der ärztlichen Notfallversorgung. Auch dort werden gemeinwirtschaftliche Leistungen ausserhalb des stationären Bereichs erbracht, deren Finanzierung sachgerecht geregelt werden muss.

Frage 12: Leistungsauftragscontrolling und weitere Aspekte des Leistungscontrollings

Das Spitalgesetz soll neu das Leistungsauftragscontrolling durch das zuständige Departement ausdrücklich vorsehen. Zusätzlich zum Leistungsauftragscontrolling soll es dem Kanton möglich sein, weitere Kontrollaufgaben zu erfüllen (vgl. Kapitel 3.9.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend das Leistungsauftragscontrolling und die weiteren Aspekte des Leistungscontrollings (§ 20 Abs. 2 und 3 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☒ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 12

Die geplante Erweiterung des Controllings ist aus Sicht der Mitte unnötig und führt zu einem erheblichen Mehraufwand für Leistungserbringer und Kanton. Die Spitalleistungen werden heute durch die Krankenversicherer detailliert geprüft. Diese haben über Jahre hinweg ein differenziertes und technisch ausgereiftes Kontrollsystem – teilweise unter Einbezug von KI-gestützten Analysen – aufgebaut und etabliert.

Die vorgeschlagene Ausweitung des Controllings führt zu einem erheblichen Ausbau der administrativen Strukturen im DGS.

Doppelspurigkeiten gegenüber den Krankenversicherern sind weder sachgerecht noch wirtschaftlich. Sofern der Kanton für seine Aufgaben zusätzliche Auswertungen benötigt, kann er die erforderlichen Daten bei den Versicherern oder deren Organisationen beziehen.

Die Mitte ist der Meinung, dass das Controlling auf risikobasierte und langfristig angelegte Kontrollzyklen zu beschränken ist.

Frage 13: Datenbearbeitung und Auskunftspflicht

Das Spitalgesetz soll dem zuständigen Departement die Befugnis erteilen, insbesondere betriebs- und patientenbezogene Daten der Spitäler zu bearbeiten, soweit dies zum Vollzug des Krankenversicherungsrechts und des Spitalgesetzes erforderlich ist. Weiter soll das Departement befugt sein, im Rahmen der Prüfung der Leistungsabrechnung Daten des Einwohnerregisters zu verwenden. Schliesslich soll die bereits geltende Auskunftspflicht der Spitäler präzisiert werden (vgl. Kapitel 3.9.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die Datenbearbeitung und Auskunftspflicht (§ 21 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 13

Die Mitte lehnt die vorgesehene Ausweitung der kantonalen Auskunfts- und Datenbearbeitungsrechte entschieden ab. Die geplanten Eingriffe in betriebliche, vertragliche und personenbezogene Daten verletzen Datenschutz und Berufsgeheimnis.

Frage 14: Übergangsfrist für das Einholen ausstehender Bewilligungen

Das Spitalgesetz soll eine zweijährige Übergangsfrist für das Einholen der Bewilligung gemäss den erweiterten Bewilligungsvoraussetzungen (§ 8a Abs. 2 SpiG) sowie der Bewilligung je Standort eines Spitals (§ 8b Abs. 1 SpiG) vorsehen (vgl. Kapitel 3.3.1 und 3.3.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der zweijährigen Übergangsfrist (§ 29b SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 14

Frage 15: Aufzuhebende Bestimmungen 1: Begriff "stationäre Grundversorgung"

Der Begriff "stationäre Grundversorgung" (§ 2 Abs. 2 SpiG) wird nicht mehr in der Spitalgesetzgebung verwendet und soll deshalb aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von § 2 Abs. 2 SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 15

Frage 16: Aufzuhebende Bestimmungen 2: Tarifstruktur Rehabilitation

§ 8 Abs. 4 SpiG sieht vor, dass der Regierungsrat bei der Genehmigung und Festsetzung der Spitaltarife im Bereich Rehabilitation das Prinzip "gleicher Preis für gleiche Leistung" anwendet. Mit Einführung des nationalen ST Reha Tarifs in diesem Bereich wird die Bestimmung im Spitalgesetz obsolet (vgl. Kapitel 3.10.2 Anhörungsbericht). § 8 Abs. 4 SpiG soll deshalb aufgehoben werden.

Sind Sie mit der Aufhebung von § 8 Abs. 4 SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 16

Frage 17: Aufzuhebende Bestimmungen

3: Umwandlungsnormen

Im Mai 2003 stimmte das Aargauer Stimmvolk der Umwandlung der damaligen Kantonsspital Aarau, Kantonsspital Baden und Psychiatrische Dienste in Aktiengesellschaften zu. Im November 2003 wurde die Rechtsformänderung vollzogen und die drei Aktiengesellschaften Kantonsspital Aarau AG, Kantonsspital Baden AG und Psychiatrische Dienste Aargau AG gegründet. Damit werden §§ 9, 10 und 12 Abs. 2 SpiG betreffend die Durchführung der Umwandlung und Gründung der Aktiengesellschaften überflüssig und sollen aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von §§ 9, 10 und 12 Abs. 2 SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 17

Frage 18: Aufzuhebende Bestimmungen 4 und weitere Anpassung: Übertragungen und Finanzierungshilfen

§§ 14a, 14 b, 14c, 14d, 14e und 14f SpiG regeln zurzeit bereits erfolgte oder mittlerweile andernorts geregelte Sachverhalte und sollen deshalb aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.4 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von §§ 14a bis 14f SpiG und der entsprechenden Anpassung in § 23 Abs. 1 lit. a SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 18

Frage 19: Aufzuhebende Bestimmungen

5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 26, 27 und 29a SpiG enthalten Übergangsbestimmungen, die auf mittlerweile ausser Kraft getretene Bestimmungen verweisen, und sollen deshalb aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von §§ 26, 27 und 29a SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 19

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen